

Bundesgesetzblatt ¹⁷²⁵

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1986

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 86	Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung neu: 2330-2-6	1726
30. 10. 86	Wohnungsfürsorge-Zinssenkungsverordnung 1986 neu: 2330-24	1727
3. 11. 86	Sechste Verordnung zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung 810-1-13	1728
10. 11. 86	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinen- lärm-Verordnung – 15. BImSchV) neu: 2129-8-1-15	1729
10. 11. 86	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen 2124-1-10	1732
12. 11. 86	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anmeldung von Patenten 420-1-6	1738
12. 11. 86	Verordnung über die Anmeldung von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmusteranmeldeverordnung – GbmAnmV) neu: 421-1-3; 421-1-1	1739

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1742
Verkündungen im Bundesanzeiger	1743
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1743

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung**Vom 30. Oktober 1986**

Auf Grund der §§ 18 e Satz 3 und 18 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1**Senkung des Zinssatzes**

(1) Ist der Zinssatz für Darlehen aus dem Treuhandvermögen des Bundes nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1400) auf über 7 vom Hundert erhöht worden, wird er vom 1. Oktober 1986 an auf 7 vom Hundert herabgesetzt.

(2) § 18 b Abs. 2 und 3 des Wohnungsbindungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 2**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3**Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1986

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Wohnungsfürsorge-Zinssenkungsverordnung 1986

Vom 30. Oktober 1986

Auf Grund des § 87 a Abs. 5 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284) und auf Grund des § 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Senkung des Zinssatzes

Ist der Zinssatz für Baudarlehen und Annuitätsdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln durch die Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1009) auf über 7 vom Hundert erhöht worden,

wird er vom 1. Oktober 1986 an auf 7 vom Hundert herabgesetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
Vom 3. November 1986**

Auf Grund des § 186 a Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1662) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Höhe der Umlage

Die Umlage für die Produktive Winterbauförderung einschließlich der Verwaltungskosten beträgt 2,0 vom Hundert der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung zu fördern ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV)**

Vom 10. November 1986

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Baumaschinen, wie sie zu Arbeiten auf Baustellen der Bauwirtschaft dienen und für die zulässige Schalleistungspegel durch eine in § 3 Abs. 1 genannte Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 2

Inverkehrbringen

Baumaschinen dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die zulässigen Schalleistungspegel nach den in § 3 genannten Richtlinien nicht überschreiten,
2. für den Baumaschinentyp eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
3. der Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 beigefügt ist und
4. die Baumaschine mit einer EWG-Kennzeichnung nach § 6 versehen ist.

§ 3

Zulässige Schalleistungspegel

(1) Geräusche von Baumaschinen dürfen die zulässigen Schalleistungspegel, wie sie in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, nicht überschreiten. Es gelten für

1. Motorkompressoren

die Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren (ABl. EG Nr. L 300 S. 123),

2. Turmdrehkräne

die Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (ABl. EG Nr. L 300 S. 130; ABl. EG 1985 Nr. L 41 S. 15),

3. Schweißstromerzeuger

die Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (ABl. EG Nr. L 300 S. 142),

4. Kraftstromerzeuger

die Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (ABl. EG Nr. L 300 S. 149),

5. handbediente Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer

die Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (ABl. EG Nr. L 300 S. 156; ABl. EG 1985 Nr. L 41 S. 17).

(2) Werden die Anhänge der in dieser Verordnung genannten Richtlinien im Verfahren nach Artikel 24 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung.

§ 4

EWG-Baumusterprüfung

(1) Die EWG-Baumusterprüfung wird von den zugelassenen Stellen auf Antrag durchgeführt. Der Antrag hat dem Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 111) zu entsprechen.

(2) Antragsteller ist der Hersteller einer Baumaschine oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter. Der Antrag darf für denselben Baumaschinentyp nur bei einer einzigen nach § 7 benannten oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Stelle gestellt werden.

(3) Die zugelassene Stelle prüft entsprechend den in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien, ob der Baumaschinentyp den zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreitet. Sie stellt für den geprüften Typ die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der in Absatz 1 genannten Richtlinie aus, wenn die Prüfung die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 1 erwiesen und der Hersteller sichergestellt hat, daß die zugelassene Stelle die Übereinstimmung der Baumaschinen desselben Typs mit dem Baumuster in angemessenem Umfang und angemessenen Zeitabständen überprüfen kann. Die Gültigkeitsdauer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung richtet sich nach den Bestimmungen der in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien.

(4) Lehnt die zugelassene Stelle die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung ab, so prüft die zuständige Behörde auf Antrag, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sie teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Antragsteller und der zugelassenen Stelle mit, die nach Maßgabe dieses Ergebnisses die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt oder ablehnt.

(5) Wird durch die zugelassene Stelle bei einer Überprüfung nach Absatz 3 Satz 2 oder sonst festgestellt, daß eine Baumaschine nicht mit dem geprüften Baumuster desselben Typs übereinstimmt, so fordert die zugelassene Stelle den Inhaber der Bescheinigung auf, die Produktion entsprechend zu ändern. Sie unterrichtet die zuständige Behörde, die allein befugt ist, eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorübergehend außer Kraft zu setzen oder zu entziehen.

(6) Die zuständige Behörde entzieht die EWG-Baumusterprüfbescheinigung, wenn festgestellt wird, daß diese nicht hätte erteilt werden dürfen.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die zugelassene Stelle über die von ihr nach Absatz 5 oder 6 getroffenen Maßnahmen.

(8) EWG-Baumusterprüfbescheinigungen, die von zugelassenen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt worden sind, stehen den EWG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Absatz 3 Satz 2 gleich.

§ 5

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

(1) Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter hat jeder Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie beizufügen. Mit dieser Bescheinigung, die in deutscher Sprache abgefaßt sein muß, bestätigt er, daß die Baumaschine mit dem geprüften Baumuster desselben Typs übereinstimmt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung ist in der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung anzugeben.

§ 6

EWG-Kennzeichnung

Der Hersteller hat die Baumaschine nach dem Muster der jeweiligen in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinie gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 7

Zugelassene Stellen

(1) Zugelassene Stellen im Sinne dieser Verordnung sind die zur Durchführung der EWG-Baumusterprüfung von den zuständigen obersten Landesbehörden benannten Stellen. Die Benennung setzt voraus, daß die Stellen die Mindestanforderungen des Anhangs II der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie erfüllen, insbesondere gegenüber den Herstellern von Baumaschinen unabhängig sind, fachkundige und zuverlässige Prüfer beschäftigen und über die zur Prüfung erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen die Aufgaben fest, die die zugelassenen Stellen zu erfüllen haben. Hierzu gehören insbesondere

1. die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung, die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und die Überprüfung der Übereinstimmung der Baumaschinen desselben Typs mit dem geprüften Baumuster nach § 4 Abs. 1 und 3 bis 5,
2. die Mitteilung über die Erteilung, Ablehnung oder Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I Nr. 4.2 bis Nr. 4.4 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie,

3. die Übersendung eines Abdrucks der EWG-Baumusterprüfbescheinigung an die zuständige Behörde.

(3) Die zuständigen Behörden überwachen die ordnungsgemäße Erfüllung der den zugelassenen Stellen übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaschinen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt,

1. die entgegen § 2 Nr. 1 die zulässigen Schalleistungspegel überschreiten,

2. für die entgegen § 2 Nr. 2 keine EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt oder

3. die entgegen § 2 Nr. 4 nicht mit einer EWG-Kennzeichnung versehen sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

Vom 10. November 1986

Auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), geändert durch das Hebammengesetz, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV)“.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 600 Stunden und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung von 3 000 Stunden. Von der Zuordnung der in Anlage 1 vorgeschriebenen Fächer und der in Anlage 2 vorgeschriebenen Bereiche auf Ausbildungsjahre kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen der einzelnen Hebammenschule erforderlich ist und die Erreichung des Ausbildungszieles nach § 5 des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in allen nach § 5 des Gesetzes für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(3) Die Ausbildung hat insbesondere die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Hebamme und den Entbindungspfleger befähigen, mindestens die in Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ausbildungsstätte“ durch das Wort „Hebammenschule“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Hebammenschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Ärztin oder einem entsprechend beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. einem Beauftragten aus der Schulleitung,
4. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einer Ärztin oder einem Arzt,
 - b) mindestens einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger,
 - c) einer weiteren Hebamme oder einem weiteren Entbindungspfleger,
 - d) weiteren Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.“

5. In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

6. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Prüfling soll seine Fähigkeiten am geburtshilflichen Phantom darstellen.“

7. In § 8 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Durchführung einer Entbindung mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren,“.

- b) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann die Entbindung nach Nummer 2 auf Grund zwingender Umstände durch die Mitwirkung an einer operativen Entbindung ersetzt werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; darin wird das Wort „aufeinanderfolgende“ gestrichen.

- 8. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
- 9. In § 15 Satz 1 werden die Worte „der Prüfungsteilnehmerin“ durch die Worte „dem Prüfungsteilnehmer“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.“

11. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der EWG

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf der Hebamme im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung

der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.“

12. § 18 wird gestrichen.

13. Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung“ wird wie folgt gefaßt:

„Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung		Stunden
1	Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1 280
1.1	Schwangerenberatung mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt	
1.2	Überwachung von Mutter und Kind bei Risikoschwangerschaften (einschließlich Nr. 1.9 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen) und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen	
1.3	Vorbereitungen für die Geburt	
1.4	Geburtshilfliche Maßnahmen im Kreißsaal	
1.5	Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden und selbständige Ausführung von mindestens 30 Entbindungen sowie außerdem Teilnahme an 20 Entbindungen	
1.6	Überwachung und Pflege von Schwangeren mit Regelwidrigkeiten bei der Aufnahme oder während des Geburtsverlaufes	
1.7	Vorbereitung von und Assistenz bei geburtshilflichen Eingriffen und Risikofällen sowie aktive Teilnahme an mindestens einer Beckenendlagengeburt	
1.8	Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Versorgung der Wunde	
1.9	Überwachung und Pflege von gefährdeten Entbindenden (einschließlich Nr. 1.2 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen)	

	Stunden		Stunden
1.10 Verhalten bei kindlichem Todesfall		4.2 Pflegemaßnahmen auf der Intensivstation	
1.11 Organisation des Hebammendienstes		4.3 Tätigkeit auf der Aufnahmestation für kranke Neugeborene und Säuglinge	
2 Auf der Wochenstation	320	Die praktische Ausbildung in den Bereichen 1 bis 4 hat sich, soweit dort nicht bereits erfaßt, auch auf	
2.1 Wochenpflege		a) die Pflege Kranker innerhalb der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Pflege kranker Neugeborener und Säuglinge und	
2.1.1 Überwachung und Pflege von Wöchnerinnen		b) die Einführung in die Pflege innerhalb der Inneren Medizin und Chirurgie	
2.1.2 Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und normalen Neugeborenen		zu erstrecken.	
2.1.3 Überwachung und Pflege von gefährdeten Wöchnerinnen (einschließlich Nr. 1.2 und 1.9 in mindestens 40 Fällen)		5 Im Operationssaal	120
2.1.4 Beobachten und Überwachen der Rückbildungs- und Heilungsvorgänge		5.1 Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation	
2.1.5 Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen		5.2 Pflege und Reinigung von Instrumenten und Narkosegeräten und deren Wartung	
2.2 Rooming-in		5.3 Vorbereiten von und Hilfeleistung bei operativen Eingriffen“.	
2.2.1 Anleitung und Überwachung des Stillens		14. Die Anlagen 3 und 4 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.	
2.2.2 Anleitung der Mutter zur eigenen Pflege und zur Pflege und Versorgung des Neugeborenen		15. Die Anlage 3 zu dieser Verordnung wird als Anlage 5 angefügt.	
2.2.3 Förderung der Eltern-Kind-Beziehung			
3 Auf der Neugeborenen-Station	320		
3.1 Überwachung und Pflege von Neugeborenen und Säuglingen			
3.1.1 Körper- und Nabelpflege			
3.1.2 Natürliche und künstliche Ernährung			
3.1.3 Beobachten des Neugeborenen und des Säuglings und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten von Veränderungen			
3.2 Früherkennung von Erkrankungen			
3.2.1 Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen wie Guthrie-Test, Bilirubinkontrolle oder andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren			
3.2.2 Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen einschließlich Impfungen			
3.2.3 Umgang mit den Eltern und deren Beratung			
3.3 Teilnahme an Mütterberatungssprechstunden			
4 In der Kinderklinik	160		
4.1 Überwachung und Pflege von Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen			

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 8 und 13 gilt nicht für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Hebammengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

- 8. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
- 9. In § 15 Satz 1 werden die Worte „der Prüfungsteilnehmerin“ durch die Worte „dem Prüfungsteilnehmer“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.“

11. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der EWG

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf der Hebamme im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung

der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.“

12. § 18 wird gestrichen.

13. Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung“ wird wie folgt gefaßt:

„Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung		Stunden
1	Praktische Ausbildung in der Entbindungsabteilung und in der Schwangerenberatung	1 280
1.1	Schwangerenberatung mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt	
1.2	Überwachung von Mutter und Kind bei Risikoschwangerschaften (einschließlich Nr. 1.9 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen) und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen	
1.3	Vorbereitungen für die Geburt	
1.4	Geburtshilfliche Maßnahmen im Kreißsaal	
1.5	Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden und selbständige Ausführung von mindestens 30 Entbindungen sowie außerdem Teilnahme an 20 Entbindungen	
1.6	Überwachung und Pflege von Schwangeren mit Regelwidrigkeiten bei der Aufnahme oder während des Geburtsverlaufes	
1.7	Vorbereitung von und Assistenz bei geburtshilflichen Eingriffen und Risikofällen sowie aktive Teilnahme an mindestens einer Beckenendlagengeburt	
1.8	Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Versorgung der Wunde	
1.9	Überwachung und Pflege von gefährdeten Entbindenden (einschließlich Nr. 1.2 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen)	

Anlage 2

Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat am

die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hebammengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

.....

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung ""
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung ""
- 3. im praktischen Teil der Prüfung ""

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 3

Anlage 5
(zu § 15 a)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger *)

Herr/Frau/Fräulein *)

geboren am in

erhält auf Grund des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„ “

zu führen.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anmeldung von Patenten
Vom 12. November 1986

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 12. November 1986

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

**Verordnung
über die Anmeldung von Gebrauchsmustern
(Gebrauchsmusteranmeldeverordnung – GbmAnmV)**

Vom 12. November 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Anmeldung einer Arbeitsgerätschaft, eines Gebrauchsgegenstandes oder von Teilen davon zur Eintragung als Gebrauchsmuster gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Anmeldung

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird (§ 1 Abs. 1 GbmG), sind beim Patentamt schriftlich anzumelden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GbmG).

(2) Für jeden Gegenstand ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GbmG).

(3) Die Anmeldung besteht aus den folgenden Anmeldeunterlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GbmG):

1. dem Antrag,
2. einem oder mehreren Schutzansprüchen,
3. der Beschreibung,
4. einer oder mehreren Zeichnungen.

§ 3

Allgemeine Erfordernisse der Anmeldeunterlagen

(1) Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind auf gesonderten Blättern einzureichen.

(2) Die Anmeldeunterlagen müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Ist das amtliche Aktenzeichen mitgeteilt worden, so ist es auf allen später eingereichten Eingaben anzugeben.

(3) Die Anmeldeunterlagen dürfen keine Mitteilungen enthalten, die andere Anmeldungen betreffen.

(4) Die Unterlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Blattgröße ist nur das Format DIN A4 zu verwenden. Die Blätter sind im Hochformat und nur einseitig und mit 1½-Zeilensabstand zu beschriften. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn es sachdienlich ist.

2. Der Satzspiegel von 25,7 × 17 cm ist einzuhalten; dabei ist ein linker Rand von 2,5 cm und ein unterer und oberer von je 2 cm freizulassen.

3. Es sind ausschließlich Schreibmaschinenschrift, Druckverfahren oder andere technische Verfahren zu verwenden. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden.

4. Das weiße, feste, nicht durchscheinende Schreibpapier darf nicht gefaltet oder gefalzt werden und muß frei von Knicken, Rissen, Änderungen, Radierungen und dergleichen sein.

5. Es sind schwarze, saubere, scharf konturierte Schriftzeichen und Zeichnungsstriche, und zwar gleichmäßig für die gesamten Unterlagen, zu verwenden.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GbmG) soll auf dem vom Patentamt vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Wohnsitzes oder Sitzes des Geschäftsbetriebes. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen. Es muß klar ersichtlich sein, ob das Gebrauchsmuster für eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften, für den Anmelder unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen beantragt wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2 a) eingetragen sind. Spätere Änderungen des Namens, der Firma oder sonstigen Bezeichnung und der Anschrift sind dem Patentamt unverzüglich mitzuteilen; bei Änderungen des Namens, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung sind schriftliche Nachweise beizufügen;
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, auch dessen Namen mit Anschrift. Die Vollmachtsurkunde ist beizufügen. Auf eine beim Patentamt hinterlegte Vollmacht ist unter Angabe der Hinterlegungsnummer hinzuweisen;
3. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Schriftstücke befugt ist; diese Erklärung muß von allen Anmeldern oder Vertretern unterzeichnet sein;

4. die Unterschrift der Anmelder oder eines Vertreters;
5. falls ein Anmelder wegen Minderjährigkeit oder sonst in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§§ 106, 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters;
6. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstandes (keine Marken- oder sonstige Phantasiebezeichnung);
7. die Erklärung, daß für den Gegenstand die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;
8. falls die Anmeldung eine Teilung (§ 4 Abs. 6 GbmG) oder eine Ausscheidung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung betrifft, die Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetags der Stamm Anmeldung;
9. falls der Anmelder für denselben Gegenstand mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland bereits früher ein Patent beantragt hat und dessen Anmeldetag in Anspruch nehmen will, eine entsprechende Erklärung, die mit der Gebrauchsmusteranmeldung abgegeben werden muß (§ 5 Abs. 1 GbmG – Abzweigung).

§ 5

Schutzansprüche

(1) In den Schutzansprüchen muß angegeben werden, welche neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung der Gegenstand aufweist und unter Schutz gestellt werden soll (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GbmG). Ihre Fassung soll regelmäßig enthalten:

1. einen Oberbegriff, der die zum Stand der Technik gehörenden Merkmale des Gegenstandes enthält, von dem der Anmelder ausgeht;
2. einen kennzeichnenden Teil, in dem die übrigen Merkmale des Gegenstandes angegeben werden, für die in Verbindung mit dem Oberbegriff Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, daß“ oder „gekennzeichnet durch“ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

Eine andere Fassung der Schutzansprüche ist zulässig, wenn sie sachdienlich ist.

(2) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Schutzansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GbmG) gewahrt ist. Schutzansprüche, die sich auf besondere Ausführungsarten des Gegenstandes beziehen (Unteransprüche), sind zulässig. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Schutzansprüche enthalten.

(3) Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(4) Füllen die Schutzansprüche mehrere Blätter aus, so sind diese ebenfalls in arabischen Ziffern mit einer fortlaufenden Numerierung zu versehen.

(5) In den Schutzansprüchen darf auf den Inhalt der Beschreibung oder der Zeichnungen grundsätzlich nicht Bezug genommen werden. Zulässig ist nur die Bezugnahme auf die Bezugszeichen der Zeichnungen (§ 7 Abs. 5). Die Bezugszeichen der Zeichnungen sind in Klammern in die Ansprüche einzufügen.

(6) An einen Schutzanspruch kann ein Hinweis auf die entsprechende Zeichnung (§ 7 Abs. 2) angefügt werden.

§ 6

Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung sollen der bürgerliche Name, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sowie die als Titel im Antrag angegebene technische Bezeichnung des Gegenstandes (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) wiederholt werden.

(2) In der Beschreibung sollen ferner angegeben werden:

1. der Stand der Technik, von dem der Anmelder ausgeht;
2. die Aufgabe, die durch den Gegenstand gelöst werden soll;
3. in welcher neuen Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung sich der Gegenstand verkörpert sowie die durch den Gegenstand erzielbaren technischen Wirkungen; eine Bezugnahme auf die Schutzansprüche ist zulässig. Dabei ist der Gegenstand so zu beschreiben und zu erläutern, daß er nachgearbeitet werden kann;
4. in welcher Weise der Gegenstand gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art des Gegenstandes nicht offensichtlich ergibt.

(3) Bildliche Darstellungen darf die Beschreibung nicht enthalten. Soweit sie auf die Zeichnungen verweist, sind Bezugszeichen zu verwenden (§ 7 Abs. 5).

(4) Bei chemischen oder mathematischen Formeln sind die auf dem Fachgebiet national und international anerkannten Zeichen und Symbole zu verwenden. Einheiten im Meßwesen sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen anzugeben.

(5) Markennamen, Phantasiebezeichnungen oder andere Angaben, die zur eindeutigen Beschreibung der Beschaffenheit des Gegenstandes nicht geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden. Kann eine Angabe ausnahmsweise nur durch Verwendung einer Marke eindeutig bezeichnet werden, so ist die Bezeichnung als Marke kenntlich zu machen.

(6) Die Blätter der Beschreibung sind in arabischen Ziffern mit einer fortlaufenden Numerierung zu versehen.

(7) Neue Beschreibungsteile und neue Schutzansprüche sind jeweils auf gesonderten Blättern und zum Austausch geeignet vorzulegen.

§ 7

Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen müssen den Gegenstand darstellen, der die neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweist.

(2) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Zeichnungen (Figuren) enthalten. Sie sollen ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und möglichst in Hochformat angeordnet und mit arabischen Ziffern fortlaufend numeriert werden.

(3) Zur Darstellung des Gegenstandes können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit in der Technik üblich, andere Buchstaben zu verwenden.

(5) Die Zeichnungen sollen mit Bezugszeichen versehen werden, die in der Beschreibung und/oder in den Schutzansprüchen erläutert worden sind. Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung und den Schutzansprüchen übereinstimmen müssen.

(6) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „offen“, „zu“, „Schnitt nach A–B“ sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern kurze Stichworte, die für das Verständnis notwendig sind.

§ 8

Abzweigung

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 GbmG). Die Inanspruchnahme des Anmeldetages der früheren Patentanmeldung ist nur möglich, wenn die Patentanmeldung nach dem 31. Dezember 1986 eingereicht worden ist (Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 – BGBl. I S. 1446).

(2) Auch wenn der Anmelder den Anmeldetag einer Patentanmeldung in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 GbmG),

die nicht in deutscher Sprache verfaßt ist, sind die Anmeldeunterlagen (§ 2 Abs. 3) in deutscher Sprache einzureichen.

(3) Der Abschrift der fremdsprachigen Patentanmeldung (§ 5 Abs. 2 GbmG) ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, es sei denn, die Anmeldeunterlagen stellen bereits die Übersetzung der fremdsprachigen Patentanmeldung dar. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9

Übersetzungen

(1) Werden Schriftstücke nicht in deutscher Sprache eingereicht, so ist ihnen auf Anforderung eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgelegt werden, wenn sie in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ist eine Übersetzung erforderlich, so fordert die für die Bearbeitung der Anmeldung oder des Gebrauchsmusters zuständige Stelle diese im Einzelfall an.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift; Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1008), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 I S. 218), außer Kraft. Für die bis zum 31. Dezember 1986 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 12. November 1986

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußler

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 11. November 1986

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	958
16. 10. 86	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	958
16. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	960
17. 10. 86	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über den Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach	960
20. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	962
20. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	964
20. 10. 86	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	966
21. 10. 86	Bekanntmachung zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	967
21. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	968
21. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	968
22. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	970
24. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	971

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

(3) Zur Darstellung des Gegenstandes können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit in der Technik üblich, andere Buchstaben zu verwenden.

(5) Die Zeichnungen sollen mit Bezugszeichen versehen werden, die in der Beschreibung und/oder in den Schutzansprüchen erläutert worden sind. Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung und den Schutzansprüchen übereinstimmen müssen.

(6) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „offen“, „zu“, „Schnitt nach A–B“ sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern kurze Stichworte, die für das Verständnis notwendig sind.

§ 8

Abzweigung

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 GbmG). Die Inanspruchnahme des Anmeldetages der früheren Patentanmeldung ist nur möglich, wenn die Patentanmeldung nach dem 31. Dezember 1986 eingereicht worden ist (Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 – BGBl. I S. 1446).

(2) Auch wenn der Anmelder den Anmeldetag einer Patentanmeldung in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 GbmG),

die nicht in deutscher Sprache verfaßt ist, sind die Anmeldeunterlagen (§ 2 Abs. 3) in deutscher Sprache einzureichen.

(3) Der Abschrift der fremdsprachigen Patentanmeldung (§ 5 Abs. 2 GbmG) ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, es sei denn, die Anmeldeunterlagen stellen bereits die Übersetzung der fremdsprachigen Patentanmeldung dar. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9

Übersetzungen

(1) Werden Schriftstücke nicht in deutscher Sprache eingereicht, so ist ihnen auf Anforderung eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgelegt werden, wenn sie in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ist eine Übersetzung erforderlich, so fordert die für die Bearbeitung der Anmeldung oder des Gebrauchsmusters zuständige Stelle diese im Einzelfall an.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift; Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1008), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 I S. 218), außer Kraft. Für die bis zum 31. Dezember 1986 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 12. November 1986

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußler

		ABI. EG		
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom	
16.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 hinsichtlich der auf bestimmte Mais- und Sorghummengen zu erhebenden Einfuhrabschöpfung	L 272/1	24. 9. 86
16.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2914/86 des Rates betreffend die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86	L 272/3	24. 9. 86
16.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2915/86 des Rates zur Festlegung der für die Kanarischen Inseln geltenden sozio-strukturellen Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft	L 272/4	24. 9. 86
23.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2920/86 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufpreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des Finanzausgleichs nach Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 272/13	24. 9. 86
23.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2921/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 988/86 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 272/15	24. 9. 86
23.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2922/86 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 272/16	24. 9. 86
23.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2923/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	L 272/18	24. 9. 86
24.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2936/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 274/13	25. 9. 86
26.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2963/86 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	L 276/11	27. 9. 86
26.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2964/86 der Kommission über die wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in einigen Gebieten Italiens zu treffenden Sondermaßnahmen	L 276/12	27. 9. 86
26.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2965/86 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes in Italien	L 276/15	27. 9. 86
26.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2969/86 der Kommission zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 276/28	27. 9. 86
29.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2975/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 279/6	30. 9. 86
29.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2976/86 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien	L 279/7	30. 9. 86
30.	9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3020/86 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	L 280/79	1. 10. 86
1.	10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3024/86 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 281/8	2. 10. 86
1.	10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3025/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 281/15	2. 10. 86
1.	10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3026/86 der Kommission zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 281/17	2. 10. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
3. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3044/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1489/86 zur vorübergehenden Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung und (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 283/12	4. 10. 86
3. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3046/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Erhebung der Tilgungsabgabe im Zuckersektor	L 283/15	4. 10. 86
7. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3064/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	L 285/11	8. 10. 86
9. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3088/86 der Kommission über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis	L 287/14	10. 10. 86
10. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3098/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 288/54	11. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 292/1	16. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3128/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 292/2	16. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3130/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	L 292/5	16. 10. 86
15. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3146/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 67/86 über die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von vorübergehend haltbar gemachten Himbeeren	L 292/42	16. 10. 86
20. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3181/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 297/6	21. 10. 86
20. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3182/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 297/8	21. 10. 86
Andere Vorschriften		
12. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2836/86 der Kommission über die Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter der Flagge von Spanien	L 261/10	13. 9. 86
12. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2838/86 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 261/13	13. 9. 86
15. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2845/86 der Kommission über die Einführung einer nachträglichen Überwachung für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche in Spanien in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden	L 264/5	16. 9. 86
15. 9. 86 Entscheidung Nr. 2852/86/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1986 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 264/18	16. 9. 86
15. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2858/86 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 39.07 des Gemeinsamen Zollltarifs	L 265/5	17. 9. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2866/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 266/9	18. 9. 86
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2867/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) mit Ursprung in Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/12	18. 9. 86
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2868/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 41 (Kennziffer 40.0410) mit Ursprung in Thailand, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/13	18. 9. 86
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2869/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfasern, gekrempt oder gekämmt, der Warenkategorie Nr. 55 (Kennziffer 40.0550) mit Ursprung in Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/14	18. 9. 86
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2870/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 124 (Kennziffer 42.1240) mit Ursprung in Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/15	18. 9. 86
16. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2871/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 125 A (Kennziffer 42.1251) mit Ursprung in Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/16	18. 9. 86
15. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2882/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 267/1	19. 9. 86
18. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2890/86 der Kommission über die Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 267/14	19. 9. 86
19. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2911/86 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 271/17	23. 9. 86
22. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge	L 274/1	25. 9. 86
24. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2946/86 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 275/8	26. 9. 86
23. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2972/86 des Rates zur Anwendung auf den Kanarischen Inseln der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur	L 279/1	30. 9. 86
30. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2994/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 280/21	1. 10. 86
30. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2995/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 280/22	1. 10. 86
30. 9. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2996/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Quarzuhren der Tarifnummer ex 91.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 280/23	1. 10. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2997/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Uhren der Tarifnummer 91.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 280/24	1. 10. 86
30. 9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2998/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kleinuhrwerke, gangfertig, der Tarifnummer 91.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 280/25	1. 10. 86
30. 9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3018/86 des Rates zur Aufhebung der Verordnung zur Annahme der von den Ausfuhrern in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in diesen Ländern	L 280/66	1. 10. 86
30. 9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion	L 280/68	1. 10. 86
30. 9. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3023/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 281/5	2. 10. 86
6. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3055/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen und Teile der Tarifstelle 85.21 D und E des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 284/11	7. 10. 86
7. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3061/86 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1986/87)	L 285/5	8. 10. 86
7. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben	L 286/1	9. 10. 86
7. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3070/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/86 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gesalzene, nicht getrocknete Kabeljau der Tarifstelle ex 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 286/4	9. 10. 86
8. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3076/86 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987)	L 286/15	9. 10. 86
8. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3077/86 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1986/87)	L 286/17	9. 10. 86
7. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 288/1	11. 10. 86
14. 10. 86	Verordnung (EWG) Nr. 3120/86 der Kommission über die Einstellung des Blauleng- und Lengfanges durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 291/20	15. 10. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-satz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3121/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Superphosphate der Tarifstelle 31.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Irak, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 291/21	15. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3129/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Einreihung von „Vacherin Mont d'Or“-Käse in die Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 292/3	16. 10. 86
14. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3135/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 292/14	16. 10. 86
16. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3157/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 294/8	17. 10. 86
16. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3158/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Einfuhr von Käse der Sorte „Vacherin Mont d'Or“ aus der Schweiz	L 294/10	17. 10. 86
16. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3159/86 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors	L 294/13	17. 10. 86
17. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3174/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 295/11	18. 10. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 der Kommission vom 3. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (ABl. Nr. L 180 vom 4. 7. 1986)	L 298/15	22. 10. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 775/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985)	L 302/31	28. 10. 86